Archiv für Sozialgeschichte
FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

Ellen Holmes Pearson, Remaking Custom. Law and Identity in the Early Republic, University of Virginia Press, Charlottesville/London 2011, XI + 251 S., geb., 42,50 $, auch als E-Book.

Der Ansatz des Buchs von Ellen Holmes Pearson, das aus einer Dissertation unter Jack P. Greene hervorgegangen ist, ist bestechend: Am Anfang war William Blackstone, dessen vierbändige „Commentaries on the Laws of England" (1765–1769), wie es Daniel Boorstin einmal formulierte, wie kein zweites Buch die amerikanischen Institutionen beeinflusste und, so ließe sich ergänzen, das Rechtsdenken der im Entstehen begriffenen Vereinigten Staaten prägte. Pearson hat es sich zum Ziel gesetzt darzulegen, wie die erste Generation amerikanischer Rechtsgelehrter ab den 1790er-Jahren gleichsam den Abnabelungsprozess von Blackstone und den spezifisch englischen Bezugspunkten seiner Rechtsdarlegung vornimmt, um im Gegenzug eine amerikanische Rechtsgrundlage und damit eine eigene – rechtliche – Identität der Vereinigten Staaten zu begründen. Chronologisch bildet dabei James Kent den Endpunkt, dessen bahnbrechende „Commentaries on American Law", ebenfalls in vier Bänden, in erster Auflage von 1826 bis 1830 erschienen.

Die Untersuchung konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf die vier Themenfelder der amerikanischen Verfassungen, von Eigentumserwerb und -vererbung, die Sklavereiproblematik und die Westausdehnung einschließlich des Verhältnisses zu den Ureinwohnern. Für Pearson geht es dabei um die Amerikanisierung des „Common Law". Doch damit offenbart die Untersuchung zugleich eine methodische Unschärfe. Blackstone analysierte die „Laws of England", und diese bestanden nach seinen eigenen Worten aus „leges non scriptae" und „leges scriptae".[1] Allein bei den ungeschriebenen Gesetzen handelt es sich um das „Common Law", während die geschriebenen Gesetze die Parlamentsgesetze meinen. Die Adaption von Blackstone an die andersartigen, republikanischen Bedingungen in Amerika hätte mithin zunächst in Rechnung stellen müssen, dass Blackstone keineswegs ausschließlich das „Common Law" behandelte und mit der amerikanischen Unabhängigkeit die englischen Parlamentsgesetze automatisch ihre Gültigkeit in den Vereinigten Staaten verloren hatten und bestenfalls durch eigene legislatorische Akte hier ihre Rechtsgültigkeit wieder hätten erlangen können. Um letzteren Bereich geht es jedoch nicht in dem Buch.

Ein zweiter Aspekt fällt in diesem Zusammenhang auf. Für Verfassungen, Eigentum und Erbrecht und selbst für Sklaverei stellte Blackstone zweifellos einen zentralen Ausgangspunkt dar. Für die Westausdehnung und die Indianerproblematik lässt sich dies jedoch nicht behaupten. Hier kann die amerikanische Rechtsentwicklung also kaum von dem englischen „Common Law" ausgehen und muss deutlich stärker zum Mittel des geschriebenen Rechts greifen, sodass dieser Bereich, so wesentlich er auch für die amerikanische Rechtsentwicklung ohne jede Frage ist, unter dem gewählten Ansatz weit weniger greift, als es bei den voraufgegangenen Themenfeldern der Fall war.

Dennoch entwickelte sich amerikanische Identität in erheblichem Maße aus der Amerikanisierung des englischen „Common Law". Dabei ging es nicht allein darum, die sogenannten feudalen Ursprünge dieses englischen Rechts zu eliminieren und es an eine republikanische Umgebung anzupassen, sondern auch die legitimatorische Formel des „Common Law" von seiner Gültigkeit seit undenklichen Zeiten umzuinterpretieren und damit Gewohnheit selbst neu zu definieren. Besonders gelungen ist in diesem Zusammenhang Pearsons letztes Kapitel über „Custom, the Written Law, and American Legal Treatises" (S. 172–193).

Doch nicht allein die Gewohnheit und das Gewohnheitsrecht änderten sich unter den amerikanischen Bedingungen. Das gilt auch für einzelne Rechtsinstitute, die nach einer Anpassung an die amerikanischen Verhältnisse verlangten, allen voran das Eigentumsrecht angesichts der nahezu grenzenlosen

[1] Vgl. *William Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, Oxford 1765, Bd. 1, S.63–92.

Verfügbarkeit von Land und damit potenziellem Eigentum in den jungen Vereinigten Staaten, deren Umfang sich 1803 verdoppelt hatte und 1819 weiter wuchs, ohne dass das Ende der kontinentalen Ausdehnung bereits erreicht war. Gerade in diesem Zusammenhang jedoch fällt auf, dass Pearson eine spezifisch amerikanische Fortentwicklung nicht berücksichtigt hat, nämlich den in 20 einzelstaatlichen Verfassungen und Verfassungsentwürfen zwischen 1776 und 1853 verankerten Grundsatz, dass das Eigentum von Selbstmördern nicht der Allgemeinheit anheim fällt, sondern wie jedes andere Eigentum weiter vererbt wird[2], während Blackstone, unterstützt von kirchlichem Dogma, noch rigoros für die Verwirkung dieses Eigentums zugunsten des Königs plädiert hatte.[3]

Doch insgesamt erscheint dieser Hinweis eher als eine Marginalie zu einem ansonsten anregenden und solide recherchierten Buch, das zu Recht die bislang in den Untersuchungen zur Entwicklung des amerikanischen Rechts eher vernachlässigten frühen amerikanischen „legal treatises" in das Zentrum der Analyse rückt.

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: Ellen Holmes Pearson, Remaking Custom. Law and Identity in the Early Republic, University of Virginia Press, Charlottesville/London 2011, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 55, 2015, URL: <http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81631> [8.4.2015].

[2] Vgl. *James Kent*, Commentaries on American Law, New York 1827, Bd. 2, S. 318.

[3] Vgl. *Blackstone*, Commentaries on the Laws of England, Oxford 1769, Bd. 4, S. 190.

© Friedrich-Ebert-Stiftung: http://www.fes.de/ | ARCHIV FÜR SOZIALGESCHICHTE: http://www.fes.de/afs | E-Mail: afs[at]fes.de | 8.4.2015